

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen werden gekennzeichnet durch Fett- und Kursivdruck und durch Streichungen
<p style="text-align: center;">Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)</p> <p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BayFwG vom 10. Juli 1998 folgende</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze, 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung, 	<p style="text-align: center;">Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher der Feuerwehren <i>in der Stadt Erlangen</i> (Feuerwehrgebührensatzung)</p> <p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 <i>in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung,</i> zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 <i>27. Juni 2017 (GVBl. S. 278),</i> folgende</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für <i>die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten</i> folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze, 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

4. Ausrücken nach Falschalarmen von privaten Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer gemeindlichen Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,
5. sonstige Leistungen, wie z. B. brandschutztechnische Gutachten und Beratungen zum Vorbeugenden Brandschutz, wobei folgende Leistungen kostenfrei sind:
 - a) Mitwirkung bei der Feuerbeschau,
 - b) kurze, einfache Anfragen und Beratungen wie die Auslegung von Vorschriften,
 - c) kurze, telefonische Auskünfte,
 - d) Bürgeranfragen, die nicht wirtschaftliche Interessen verfolgen (z.B. Auskünfte zu Lagerungen in Dachräumen und Garagen, richtiges Verhalten im Brandfall).

Gebühren werden auch nicht erhoben, wenn die Mitwirkung am Baugeneh-

~~4. Ausrücken nach Falschalarmen von privaten Brandmeldeanlagen.~~

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. **Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben.**

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer ~~gemeindlichen~~ Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,
5. sonstige Leistungen, wie z. B. brandschutztechnische Gutachten und Beratungen **zum im Rahmen des** Vorbeugenden Brandschutzes. ~~wobei folgende Leistungen kostenfrei sind:~~
 - a) ~~Mitwirkung bei der Feuerbeschau,~~
 - b) ~~kurze, einfache Anfragen und Beratungen wie die Auslegung von Vorschriften,~~
 - c) ~~kurze, telefonische Auskünfte,~~
 - d) ~~Bürgeranfragen, die nicht wirtschaftliche Interessen verfolgen (z.B. Auskünfte zu Lagerungen in Dachräumen und Garagen, richtiges Verhalten im Brandfall).~~

~~Gebühren werden auch nicht erhoben, wenn die Mitwirkung am Baugeneh-~~

nehmigungsverfahren aufgrund gesetzlicher Vorschrift erfolgt (Einbindung gemäß Art. 60 Abs. 4 BayBO; Aufgabenerledigung analog § 13 SVBau).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die der Stadt durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren oder durch überörtliche Hilfe von anderen Feuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2, Art. 17 Abs. 2, 2. Halbsatz BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlichen angefallenen Höhe geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

~~migungungsverfahren aufgrund gesetzlicher Vorschrift erfolgt (Einbindung gemäß Art. 60 Abs. 4 BayBO; Aufgabenerledigung analog § 13 SVBau).~~

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, **die Bestandteil dieser Satzung ist**. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, ~~die der Stadt~~ die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren **entstehen** (Art. 15 Abs. 6 Satz 2, ~~Art. 17 Abs. 2, 2. Halbsatz~~ BayFwG), ~~oder durch~~ sowie **wegen** überörtlicher Hilfe**leistungen** ~~von anderen Feuerwehren entstehen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen~~ werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlichen angefallenen Höhe geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in „Die amtlichen Seiten der Stadt Erlangen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Pflichtleistungen der Feuerwehren in der Stadt Erlangen vom 08. November 1983, i.d.F. vom 16.12.1993 und der Kostentarif vom 08. Dezember 1989 bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwilligen Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören, i.d.F. vom 16. Dezember 1993, außer Kraft.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in ~~„Die amtlichen Seiten der Stadt Erlangen“~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- **und Kostenersatz** für Einsätze und andere Pflichtleistungen der **gemeindlicher** Feuerwehren (**Feuerwehrgebührensatzung**) in der Stadt Erlangen vom 08. November 1983, i.d.F. vom 16.12.1993 und der Kostentarif vom 08. Dezember 1989 bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwilligen Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören, i.d.F. vom 16. Dezember 1993, **vom 04. November 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002)** außer Kraft.

Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher

Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung).

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,50 €

Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	3,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 16 TS, LF 16/12)	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 CAFS)	3,80 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	3,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	3,50 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	3,80 €

Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher

Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung).

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/ von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

~~Lösch- oder Sonderfahrzeuge~~ **Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 4,00 €**

1.1 Fahrzeuge Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	3,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 16 TS, LF 16/12)	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	2,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	3,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	3,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	3,50 €
Tanklöschfahrzeug	4,60 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	4,30 €

<p>1.1 Sonstige Fahrzeuge</p>	<p>Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 3,50 €</p> <p>1.2 Sonstige Fahrzeuge</p>
<p>Drehleiter (DL) 4,00 €</p> <p>Vorausrüstwagen (VRW) 1,00 €</p> <p>Rüstwagen (RW) 3,80 €</p> <p>Gerätewagen (GW) 3,80 €</p> <p>Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) 3,80 €</p>	<p>Drehleiter (DL) 4,80 €</p> <p>Vorausrüstwagen (VRW) 2,30 €</p> <p>Rüstwagen (RW) 8,30 €</p> <p>Gerätewagen (GW) 3,80 €</p> <p>Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) 3,80 €</p> <p>Schlauchwagen SW-2000,</p>
<p>Dekontamination LKW Personen (Dekon – P) 3,80 €</p> <p>Lastkraftwagen (LKW) 3,50 €</p> <p>Kleinalarmfahrzeug (KLAF 1 / 2) 1,50 €</p> <p>Einsatzleitwagen (ELW) 1,00 €</p> <p>Kommandowagen (KdoW) 1,00 €</p> <p>Mehrzweckfahrzeug (MZF) PKW / Kombi 1,00 €</p>	<p>Dekontamination LKW Personen (Dekon – P) 6,00 €</p> <p>Lastkraftwagen 3,50 €</p> <p>Kleinalarmfahrzeug 1,50 €</p> <p>Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug (MZF, MTW), PKW / Kombi 1,00 €</p>
<p>1.3 Wasserfahrzeuge</p> <p>Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 3,80 €</p>	<p>1.3 Wasserfahrzeuge</p> <p>Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 4,40 €</p> <p>Wechselladerfahrzeug 10,10 €</p>
<p>2. Ausrückstundenkosten</p> <p>Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.</p>	<p>2. Ausrückestundenkosten</p> <p>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.</p> <p>Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Gerä-</p>

<p>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.</p> <p>Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Feuerwehrgeräthaus/die Feuerwache berechnet.</p> <p>Die Ausrückstundenkosten betragen je Stunde für:</p> <p>Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 30,00 €</p> <p>2.1 Löschfahrzeuge</p> <p>Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/6) 40,00 €</p> <p>Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 16 TS, LF 16/12) 50,00 €</p> <p>Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 CAFS) 60,00 €</p> <p>Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18) 40,00 €</p> <p>Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 50,00 €</p> <p>Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) 60,00 €</p>	<p><u>te und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.</u></p> <p>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.</p> <p>Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgeräthaus/die Feuerwache berechnet.</p> <p>Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:</p> <p>Lösch- oder Sonderfahrzeuge Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 50,00 €</p> <p>2.1 Löschfahrzeuge Fahrzeuge</p> <p>Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/6) 40,00 €</p> <p>Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 16 TS, LF 16/12) 50,00 €</p> <p>Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 94,40 €</p> <p>Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl. 60,80 €</p> <p>Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18) 40,00 €</p> <p>Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 50,00 €</p> <p>Tanklöschfahrzeug 166,00 €</p> <p>Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl. 112,40 €</p> <p>Löschgruppenfahrzeug LF 10/LF 10/6 oder vgl. 91,30 €</p>
---	--

2.2 Sonstige Fahrzeuge		2.2 Sonstige Fahrzeuge	
Drehleiter (DL)	70,00 €	Drehleiter (DL)	159,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	25,00 €	Vorausrüstwagen (VRW)	60,20 €
Rüstwagen (RW)	60,00 €	Rüstwagen (RW)	164,90 €
Gerätewagen (GW)	35,00 €	Gerätewagen (GW)	35,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	35,00 €	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	35,00 €
Lastkraftwagen (LKW)	15,00 €	Lastkraftwagen (LKW)	15,00 €
Dekontamination LKW Personen (Dekon – P)	35,00 €	Dekontamination LKW Personen (Dekon – P)	
		Schlauchwagen SW-2000,	62,90 €
Kleinalarmfahrzeug (KLAF 1 / 2)	25,00 €	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50 €
Einsatzleitwagen (ELW)	25,00 €	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweck-	
Kommandowagen (KdoW) 25,00 €		fahrzeug (MZF, MTW), PKW / Kombi	37,90€
Mehrzweckfahrzeug (MZF) PKW / Kombi	15,00 €		
Gabelstapler	20,00 €	Gabelstapler	20,00 €
Paletten-Hubwagen	10,00 €	Paletten-Hubwagen	10,00 €
		Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50 €
		Gerätewagen Wasserrettung	
		(GW-W)	36,70 €
2.3 Wasserfahrzeuge		2.3 Wasserfahrzeuge	
		2.2 Wasserfahrzeuge	
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	35,00 €	Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	35,00 €
Mehrzweckboot (MZB)	40,00 €	Mehrzweckboot (MZB)	60,20 €
Schlauchboot (RTB 1)	30,00 €	Schlauchboot (RTB 1)	35,80 €
Arbeitsboot (A-Boot)	30,00 €	Arbeitsboot (A-Boot)	39,00 €

2.4 Anhänger		2.4 Anhänger	
Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00 €	Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00 €
Geräteanhänger	30,00 €	Geräteanhänger	30,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	30,00 €	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	30,00 €
2.5 Sonderanhänger		2.5 Sonderanhänger	
Beleuchtung (Polyma)	30,00 €	Beleuchtung (Polyma)	30,00 €
Ölschaden – Mopmatic	30,00 €	Ölschaden – Mopmatic	30,00 €
Ölsperre	10,00 €	Ölsperre	10,00 €
Schaum-Wasserwerfer	10,00 €	Schaum-Wasserwerfer	10,00 €
Pulver	10,00 €	Pulver	10,00 €
		Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00 €
		2.4 Abrollbehälter	
		Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, etc)	41,60€
		Atemschutz/Strahlenschutz	81,30€
		Sonderlöschmittel	78,90€
		Gefahrgut	124,80€
3. Arbeitsstundenkosten		3. Arbeitsstundenkosten	
Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch über-		Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen	

lassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.	werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.
Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:	Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:
3.1 Ausrüstung pro Stunde	3.1 Ausrüstung pro Stunde pro Tag und Einheit
Atemschutzausrüstung 20,00 €	Atemschutzausrüstung 35,00 €
Taucherausrüstung (Atemschutz und Schutzanzüge) 20,00 €	Atemschutzausrüstung bestehend aus: Atemschutzmaske, Pressluftatmer, Lungenautomat
	Taucherausrüstung (Atemschutz und Schutzanzüge) 20,00 €
3.2 Geräte pro Stunde	3.2 Geräte pro Stunde
Tragkraftspritze, Lenzpumpe 40,00 €	Tragkraftspritze, Lenzpumpe 59,10 €
	Hochwasserschutzpumpe 37,90 €
Notstromaggregat 20,00 €	Notstromaggregat 20,00 €
Be- und Entlüftungsgerät 20,00 €	Be- und Entlüftungsgerät 20,00 €
Motorsäge (für die 1. Stunde) 26,00 €	Motorsäge (für die 1. Stunde) 26,00 €
(für jede weitere Stunde) 5,00 €	(für jede weitere Stunde) 5,00 €
	Kettensäge 25,70 €
Brennschneidgerät 17,00 €	Brennschneidgerät 17,00 €
Wassergutsauger 30,00 €	Wassergutsauger 19,80 €
Elektrotauchpumpe (für die 1. Stunde) 19,00 €	Elektrotauchpumpe (für die 1. Stunde) 19,00 €
(für jede weitere Stunde) 5,00 €	(für jede weitere Stunde) 5,00 €
Dampfstrahlgerät 22,00 €	Dampfstrahlgerät 22,00 €

Spirale	6,00 €	Spirale	6,00 €
Kanalspülmaus	8,00 €	Kanalspülmaus	8,00 €
Greifzug / Mehrzweckzug	8,00 €	Greifzug / Mehrzweckzug	8,00 €
Ölschlängel (10 m Länge)	20,00 €	Ölschlängel (10 m Länge)	20,00 €
		Stromerzeuger	23,80 €
		Beleuchtungssatz Scheinwerfer	9,80 €
		Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10 €
		Tauchpumpe	18,30 €
		Faltzelt	19,80 €
		Fluggerät Multikopter	50,00 €
3.3 Kleinteile und Material pro Tag		3.3 Kleinteile und Material pro Tag	
Verteilerstück	7,00 €	Verteilerstück	7,00 €
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00 €	A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00 €
Strahlrohr	4,00 €	Strahlrohr	4,00 €
Übergangsstück	4,00 €	Übergangsstück	4,00 €
Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00 €	Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00 €
Feuerlöscher	10,00 €	Feuerlöscher	10,00 €
Schließzylinder	2,00 €	Schließzylinder	2,00 €
Schlauchbrücke	3,00 €	Schlauchbrücke	3,00 €
Fass	10,00 €	Fass	10,00 €
Überfass 10,00 €		Überfass	10,00 €
Sandsack 1,50 €		Sandsack	2,20 €
Absperrmaterial 15,00 €		Absperrmaterial	15,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
bis einschließlich Oberbrandmeister (A7/A8) oder vergleichbare
Angestellte 33,00 €

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
bis einschließlich Hauptbrandmeister (A9/A9+Z) oder
vergleichbare Angestellte 38,50 €

Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
(A9-A13) 47,00 €

4.2 Ehrenamtliches Personal/Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz

berechnet: 14,00 €

Aufwandsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleis-

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

~~Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
bis einschließlich Oberbrandmeister (A7/A8) oder vergleichbare
Angestellte~~ 33,00 €

~~Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
bis einschließlich Hauptbrandmeister (A9/A9+Z) oder
vergleichbare Angestellte~~ 38,50 €

**Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis
einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 55,00 €**

**Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
(A10-A13) 65,00 €**

4.2 Ehrenamtliches Personal/Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird
folgender Stundensatz berechnet **14,00 €**
24,00 €

~~**Aufwandsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienst-**~~

tender wird für die Personalkostenverlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und

Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückstunden und Streckenkos-

~~leistender wird für die Personalkostenverlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.~~

(Aufwendungs- und Kostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und

Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückstunden und Streckenkos-

<p>ten berechnet. Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet: Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes 47,00 € Die Pauschalen für die Ausrückstunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern. 1. und 2. dieser Anlage.</p>	<p>ten berechnet. Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet: Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes 65,00 € Die Pauschalen für die Ausrückstunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern. 1. und 2. dieser Anlage.</p>
<p>5. Sonstige Kosten (zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe) Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden. Es werden folgende Arbeitskosten berechnet: Einheit Arbeiten die nicht gesondert aufgeführt sind je Stunde 35,00 €</p>	<p>5. Sonstige Kosten (zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe) Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden. Es werden folgende Arbeitskosten berechnet: Einheit Arbeiten die nicht gesondert aufgeführt sind je Stunde 55,00 €</p>
<p>5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten Hydr. Spreizer; pro Gerät 60,00 € Hydr. Schneidgerät; pro Gerät 60,00 € Hydr. Rettungszylinder; pro Gerät 60,00 €</p>	<p>5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten Hydr. Spreizer; pro Gerät 60,00 € Hydr. Schneidgerät; pro Gerät 60,00 € Hydr. Rettungszylinder; pro Gerät 60,00 €</p>
<p>5.2 Überprüfen von Sprungpolstern Nach 5, 8 und 13 Jahren (SHP) Sicherheitshauptprüfung pro Sprungpolster 115,00 €</p>	<p>5.2 Überprüfen von Sprungpolstern Nach 5, 8 und 13 Jahren (SHP) Sicherheitshauptprüfung pro Sprungpolster 225,00 €</p>
<p>5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen) Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz 75,00 €</p>	<p>5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen) Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz 85,00 €</p>

Jeweils 2 Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme einschließlich des zum Betrieb dieser 2 Hebekissen notwendigen Zubehörs. je 2 Hebekissen	75,00 €	Jeweils 2 Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme einschließlich des zum Betrieb dieser 2 Hebekissen notwendigen Zubehörs. je 2 Hebekissen	85,00 €
5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt		5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
a) Pressluftflaschen		a) Pressluftflaschen	
Befüllen pro Flasche	10,00 €	Befüllen pro Flasche	10,00 €
Ventile instandsetzen pro Ventil	17,50 €	Ventile instandsetzen pro Ventil	17,50 €
TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag	17,50 €	TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag	17,50 €
b) Lungenautomat		b) Lungenautomat	
Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	9,00 €	Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	9,00 €
Membrane/n ersetzen, instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät	17,50 €	Membrane/n ersetzen, instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät	17,50 €
c) Atemschutzmasken		c) Atemschutzmasken	
Reinigen, prüfen und instandsetzen; ½-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske	17,50 €	Reinigen, prüfen und instandsetzen; ½-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske	17,50 €
d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat		d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat	
Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	17,50 €	Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	17,50 €
6-jährige Prüfung pro Gerät	35,00 €	6-jährige Prüfung pro Gerät	35,00 €
e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)		e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)	
Reinigen und prüfen pro Anzug	105,00 €	Reinigen und prüfen pro Anzug	105,00 €
			82,50 €
		Reinigen, desinfizieren und prüfen pro Anzug	185,00 €

5.5 Leistungen der Schlauchwerkstatt		5.5 Leistungen der Schlauchwerkstatt	
Einheit Arbeitskosten in €		Einheit Arbeitskosten in €	
a) Reinigen und Prüfen eines:		a) Reinigen und Prüfen eines:	
A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	13,00 €	A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	13,00 €
b) Reparaturen:		b) Reparaturen:	
Einbinden eines Schlauches pro Schlauch	11,00 €	Einbinden eines Schlauches pro Schlauch	11,00 €
Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil	5,00 €	Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil	5,00 €
Wechseln einer Kupplung pro Kupplung	5,00 €	Wechseln einer Kupplung pro Kupplung	5,00 €
Wechseln einer Dichtung pro Dichtung	5,00 €	Wechseln einer Dichtung pro Dichtung	5,00 €
Vulkanisierung für gummierte Schläuche; je Fleck	18,00 €	Vulkanisierung für gummierte Schläuche; je Fleck	18,00 €
Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck	14,00 €	Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck	14,00 €
c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)		c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)	
Prüfen, instandsetzen und befüllen pro Löscher	15,00 €	Prüfen, Instandsetzen und befüllen pro Löscher	15,00 €
		5.6 Leistungen der Kleiderkammer	
		<i>Überhose: waschen, trocknen, imprägnieren</i>	<i>8,30 €/Stück</i>
		<i>Überjacke: waschen trocknen, imprägnieren</i>	<i>6,10 €/Stück</i>
		<i>Handschuhe: waschen</i>	<i>3,60 €/Paar</i>
		<i>Desinfektion</i>	<i>1,00 €</i>
		<i>je Überjacke/Überhose/paar Handschuhe</i>	

Anlage 2

Synopsis Feuerwehrgebührensatzung alt/neu

(Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken)	125,00 €	je Teilnehmer	20,00 €
		Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischem Teil (Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken), je Teilnehmer	40,00 €
Überwachungstätigkeiten an der Feuermeldeanlage und Wartungsaufwand an den Feuerwehrschlüssel Depots (FSD);		Überwachungstätigkeiten an der Feuermeldeanlage und Wartungsaufwand an den Feuerwehrschlüssel Depots (FSD) nach den Technischen Anschaltbedingungen für BMA der Stadt Erlangen	
je Anschluss jährlich	100,00 €	je Anschluss jährlich	100,00 €
Atemschutzübungsstrecke (pro Person)	8,00 €	Atemschutzübungsstrecke (pro Person)	10,00 €
Unterrichtsraum (pro Tag)	15,50 €	Unterrichtsraum (pro Stunde)	10,00 €